

NEWSLETTER

Sehr geehrte Kunden,

der Herbst färbt die Blätter leuchtend bunt, morgens ist es schon kalt und die Sonne muss sich anstrengen, um den Nebel aufzulösen. Wir wollen Ihnen auch in dieser Jahreszeit mit unserem Newsletter neue Anregungen geben und Sie auf aktuelle Änderungen im Steuerrecht hinweisen.

Grenzüberschreitende Besteuerung von Grenzgängern **und keine Ende**

Wie bereits berichtet, wurde das deutsch / luxemburgische Doppelbesteuerungsabkommen im Mai dieses Jahres um eine Verständigungsvereinbarung ergänzt. Sie erinnern sich vielleicht, danach sollten Angestellte mit Wohnsitz in Deutschland, die pro Kalenderjahr mehr als 19 Tage außerhalb von Luxemburg für ihre Arbeitgeber tätig sind, ihr Gehalt anteilig in Deutschland versteuern.

Seinerzeit offen gelassen wurde allerdings die Frage, wie Abfindungen und Entschädigungen etc. zu behandeln sein sollten. Diese Lücke ist am 7. September 2011 geschlossen worden.

In welchem Staat eine Abfindung zu versteuern ist, hängt nun von dem wirtschaftlichen Hintergrund der Zahlungen ab. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

Abfindungen mit Versorgungscharakter und Abfindungen im Zuge einer Kündigung.

Abfindungen mit Versorgungscharakter sind solche, mit denen z.B. ein Pensionsanspruch abgelöst wird. Diese sind für Mitarbeiter mit Wohnsitz in Deutschland steuerpflichtig gem. Art. 12 des DBA.

Zahlt der Arbeitgeber eine Abfindung, um Ansprüche auf Nachzahlung von Gehältern oder anderen Vergütungen im Zusammenhang mit der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zu erfüllen, kommt eine Besteuerung in Luxemburg in Betracht. Aber Achtung, keine Regel ohne Ausnahme: Für den Fall, daß ein Arbeitnehmer vor der Auflösung des Arbeitsvertrages mehr als 19 Tage / Jahr in Deutschland oder in einem

Drittstaat gearbeitet hat, erfolgt die Besteuerung anteilig in Deutschland.

Spannend bleibt es bei Abfindungen und Entschädigungen, die infolge einer Kündigung und / oder eines Sozialplans gezahlt werden. Insoweit kommt eine Besteuerung in Deutschland nur dann in Betracht, soweit eine tatsächliche Besteuerung in Luxemburg nicht stattfindet. Dies betrifft im wesentlichen Abfindungen für gekündigte Arbeitnehmer, die aufgrund der luxemburgischen Bestimmungen auf Antrag bis zu einem Betrag von 21.090,72 € steuerfrei bleibt. Hier stellt sich aus deutscher Sicht die Frage, ob dieser Freibetrag anzurechnen ist oder ob insoweit eben gerade keine tatsächliche Besteuerung

stattfindet. Bisher ist davon auszugehen, daß sich der deutsche Fiskus in diesen Fällen das Besteuerungsrecht vorbehält. Wer von dieser Regelung betroffen ist, sollte sich von einem deutschen Steuerberater beraten lassen und ggf. Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen lassen.

Aber auch hier gilt, daß die Besteuerung der Abfindung eventuell aufgeteilt wird, wenn der Arbeitnehmer im Jahr vor der Kündigung mehr als 19 Tage für seinen Arbeitgeber außerhalb von Luxemburg tätig war.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

(Katharina von Randow).

Indexerhöhung zum 1. Oktober 2011

Aufgrund der gestiegenen Lebenshaltungskosten ist der Index in Luxemburg erneut um 2,5 % angehoben worden. Was für die Arbeitnehmer gute Nachrichten sind, führt

auf Seiten der Arbeitgeber zu steigenden Lohnnebenkosten.

(Katharina von Randow)

Sehr geehrte Kunden,

wir sehen zuversichtlich einem lebhaften vierten Quartal 2011 entgegen und freuen uns über die gewohnt rege Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Alhard von Ketelhodt

Luxemburg, November 2011